

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

<i>1. für den ersten Hund</i>	<i>26,00 €</i>
<i>2. für den zweiten Hund</i>	<i>52,00 €</i>
<i>3. für jeden weiteren Hund</i>	<i>78,00 €</i>

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Für Kampfhunde i. S. des § 5a beträgt die Steuer das achtfache des jeweiligen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit

<i>1. für den ersten Kampfhund</i>	<i>208,00 €</i>
<i>2. für den zweiten Kampfhund</i>	<i>416,00 €</i>
<i>3. für jeden weiteren Kampfhund</i>	<i>624,00 €</i>

Werden neben einem Kampfhund auch noch andere Hunde gehalten, wird für diese Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren Kampfhunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

§ 5a

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513) und durch Bekanntmachung vom 15.07.2004 (GVBl. S. 351), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
- Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- o Alano
 - o American Bulldog
 - o Bullmastiff
 - o Bullterrier
 - o Cane Corso
 - o Dog Argentino
 - o Dogue de Bordeaux
 - o Fila Brasileiro
 - o Mastiff
 - o Mastin Espanol
 - o Mastina Napoletano
 - o Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - o Perro de Presa Mallorquin
 - o Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Absatz 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51; zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2004, GVBl. S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 20 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Kampfhunde (§ 5 a Abs. 1) findet Absatz 1 keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

- (2) Der Hundehalter (Steuerschuldner) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Tatsachen der Gemeinde mitzuteilen und sie auf Anforderung der Gemeinde in geeigneter Form nachzuweisen. Bei der Anmeldung sind bereits der Name und die Anschrift des Halters, das Alter, die Rasse und das Geschlecht des Hundes anzugeben. Handelt es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund (Kampfhund § 5 a), ist dies der Gemeinde bereits bei der Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes übersendet die Gemeinde mit dem entsprechenden Steuerbescheid ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde und ist bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 2, 6 und 7 der Satzung) weg oder ändern sie sich, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Hundehalter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundesteuerkennzeichen (Abs. 3) an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2006 außer Kraft.

Attenkirchen, 19.05.2010



Niedermeier
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 19.05.2010 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer Nr. 08, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.05.2010 ausgehängt und am 07.06.2010 wieder abgenommen.

Attenkirchen, 08.06.2010



Niedermeier
Erste Bürgermeisterin

